

Das Kriegswucheramt.

N. Berlin, 5. Aug. (Priv.-Tel.) Mit dem 15. August tritt das Kriegswucheramt in Tätigkeit. Der Justizminister hat in einer Verfügung vom 2. August die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, das Kriegswucheramt in der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben auf Ersuchen und von amtswegen zu unterstützen. Insbesondere haben sie dem Kriegswucheramt über alle Vorkommnisse, die dessen Aufgabenkreis berühren und nicht lediglich örtliche Bedeutung haben, Mitteilung zu machen und ihm die Akten über solche Vorkommnisse alsbald nach Abschluß des Verfahrens zu übersenden. Anregungen des Kriegswucheramtes auf Einleitung von Ermittlungsverfahren ist Folge zu leisten. Ueber den Ausgang solcher Verfahren ist dem Amt stets Mitteilung zu machen. So weit den Gerichten außerhalb eines Strafverfahrens Tatsachen bekannt werden, von denen sie annehmen, daß deren Kenntnis für das Amt bei Erfüllung seiner Aufgaben von Wert sein kann, haben sie diese Tatsachen dem Kriegswucheramte mitzuteilen. Gerichten und Staatsanwaltschaften wird das Kriegswucheramt auf ihr Ersuchen Gutachten erstatten. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben namentlich vor Erhebung einer Anklage wegen Kettenhandels eine gutachtliche Äußerung des Amtes einzuholen. Den Justizbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit dem Kriegswucheramt gestattet.

Die schon inhaltlich kurz mitgeteilten Aufgaben des Kriegswucheramtes werden vom Minister des Inneren wie folgt angegeben:

- a) Die Polizeibehörden sowie die Behörden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen nach gleichmäßigen Grundsätzen anzuregen und auf Einzelfälle, die zu seiner Kenntnis gelangen, aufmerksam zu machen;
- b) den Austausch der Erfahrungen in der Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen unter den örtlichen Polizeibehörden und den Behörden der Staatsanwaltschaft zu fördern;
- c) die örtlichen Polizeibehörden bei der Aufklärung wichtiger und schwieriger Fälle auch ohne besonderen Antrag durch Entsendung von Beamten zu unterstützen;
- d) die Tageszeitungen und periodische Druckschriften auf wucherische oder sonstige unlautere Geschäftsanzeigen zu überwachen und nötigenfalls die örtlichen Polizeibehörden zum Einschreiten zu veranlassen;
- e) auf Erfordern den örtlichen Polizeibehörden, den Behörden der Staatsanwaltschaft und den Gerichten Gutachten zu erstatten und Auskunft zu erteilen. Die örtlichen Polizeibehörden sollen jedoch nur in besonders schwierigen oder wichtigen Fällen das Kriegswucheramt angehen, damit keine Ueberbürdung des Amtes mit Einzelfragen eintritt;
- f) Beamte der örtlichen Polizeibehörden durch Veranstaltung praktischer Unterrichtskurse in der Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen auszubilden;
- g) kurz gefaßte Zusammenstellungen des wesentlichen Inhalts der Vorschriften über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen für den Gebrauch der Polizeibeamten im Außendienst herauszugeben;
- h) die Bevölkerung durch Veröffentlichung in der Tagespresse über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen aufzuklären.